

Es ist nicht erlaubt den Domestiken oder Gesinde Trauerkleidung oder Trauergeld zu geben; doch wird hievon eine billige Belohnung für besonders redliche und treue Bedienten ausgenommen. Jeder Uebertreter dieser Gesetze hat 5 fl. Strafe ad pios usus zu erlegen.

---

## VIII.

## Von der Freyung zu Absperg.

Im VI. Hefte des zweyten Bandes dieses Journals wird gefragt: Welche Freyungen (Asyle) waren ehelich in Franken, und in wieferne bestehen sie noch?

Nach möglichst genauer Erforschung kann ich von der Freyung zu Absperg folgendes bemerken.

Absperg ist ein Marktsteden, zwey Stunden von dem Städtchen Ellingen gelegen, einem heitern Orte, wie Gerken in seinen Reisen ganz richtig urtheilet. Er liegt an dem Gunzenhäuser Oberamtsbezirk, und macht beynähe den Mittelpunct zwischen dem Hoch-, und Teutschmeisterischen Städtchen Ellingen, und dem Preußischen Städtchen Gunzenhausen.

Der Marktsteden selbst ist Hoch- und Teutschmeisterisch, hat ein Amt und Gericht,  
ein

ein schönes Schloß und einen Garten, und beyde Religionen haben daselbst ihre Geistlichen und ihren Gottesdienst.

Von dem Zeitpuncte der eigentlichen Entstehung der in diesem Orte vorhandenen kaiserlichen Freyung kann ich nur so viel sagen, daß solche schon vor 800 Jahren daselbst bestanden haben soll, und dieselbe die ehemahligen Herren von Absperg von den Kaisern wegen ihrer geleisteten tapfern Kriegsdienste für den dasigen Ort und die ganze Markung zur Belohnung sollen erhalten haben.

Es kann jeder Anylant diese Freyung genießen und zwar Zeitlebens, nur muß er sich ruhig und ordentlich betragen. Diese Sicherheit erstrecket sich also, wie gesagt, nicht nur auf den ganzen Ort, sondern auch auf dessen 3 Stunden im Umkreise haltenden Markungsbezirk, wodurch jeder Anylant in den Stand gesetzt ist, mit allerley Arten von Beschäftigungen sein Brod daselbst zu gewinnen. Für solche Freyheit hat ein Anylant gleich bey seinem Gesuche, und darauf alle Jahre, so lange er dieselbe genießet, der Ortsherrschaft ein Viertel Wein mit 1 fl. 15 fr. Rheinisch zu bezahlen. Sollte nun jemand, der die Freyung nöthig hätte, bis  
an

an Abspergs Markungs-Gränzen verfolgt werden, so kann ihm der erste ihm begegnende Abspergische Bürger, oder auch nur ein Kind aus dem Orte die vollkommene Freyheit zusichern, welche sodann bey'm Amte bekräftiget, und sofort von höchster Herrschaft bestättiget wird. Uebrigens ist von dieser Freyheit gar nichts ausgenommen, als nur die zwen Verbrechen, Majestäts-Beleidigung, und ein erwiesener vorseßlicher Todschlag.

S—j—n.

IX.

Verzeichniß der jetztlebenden evangelischen Herren Geistlichen im Canton Steigerwald.

**A**delsdorf, freyherrl. Bibräischer Schloß-Prediger. Vacat.

Altenschönbach, freyherrl. Crailsheimisch, Peter Abraham Hönicka.

Aspach, freyherrl. Pölnisch, Johann Matthäus Wolf.

Binbach, freyherrl. Fuchsisch, Georg Friedrich Hornschuch, zugleich Pfarrer zu Ebersbrün und Brunnau.

Deutenheim, freyherrl. Seckendorfisch, Friedrich Friedlein.

Eschen,